

428/ME XVIII SP - Ministerialentwurf gekanntes Original

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.357/1-1/93

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Notarversicherungsgesetz
1972 geändert wird
(7.Novelle zum NVG 1972);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

1010 Wien, den 21. Oktober 1993

Stubenring 1
Telefon (0222) 2500 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Mag. Manfred PÖLTL
Klappe 2042 Durchwahl

Gesetzentwurf

Zl. 87 - GE/1993
Datum 25.10.93
Verteilt 29.10.93 Mh

Dr. Hajek

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (7.Novelle zum
NVG 1972), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu
übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamen-
tarischen Klubs zu beteilien.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
12.November 1993 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. MEISEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mittermayer

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.357/1-1/93

Bundesgesetz, mit dem das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993,
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 5 lautet:

"5. E h e m a l i g e r N o t a r : ein Notar, dessen Amt erloschen ist und der eine Alters(Berufsunfähigkeit) pension (§§ 47 und 51 NVG 1972) bezieht."

2. Die bisherigen Z 5 bis 12 des § 2 erhalten die Bezeichnung 6 bis 13.

3. § 2 Z 13 (alt) wird aufgehoben.

4. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck "(§ 76 des Einkommensteuergesetzes 1972)" durch den Klammerausdruck "(§ 76 des Einkommensteuergesetzes 1988)" ersetzt.

5. § 26 wird aufgehoben.

6. Nach Abschnitt III des Zweiten Teil wird folgender Abschnitt IV angefügt:

"ABSCHNITT IV
Schadenersatz und Haftung

**Übergang von Schadenersatzansprüchen
auf die Versicherungsanstalt**

§ 64 a. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf die Versicherungsanstalt

insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf die Versicherungsanstalt nicht über.

(2) Die Versicherungsanstalt kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Leistungsansprüche ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit hienach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf die Versicherungsanstalt übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Die Versicherungsanstalt kann einen im Sinne der Abs. 1 und 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im selben Notariat wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

- a) der Dienstnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
- b) der Versicherungsfall durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

In den Fällen der lit. b kann die Versicherungsanstalt den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des § 64 b über das Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen verschiedener Versicherungsträger und den Vorrang eines gerichtlich festgestellten Schmerzengeldanspruches nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Wurde ein Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann die Versicherungsanstalt auf den Ersatz ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.

**Konkurrenz von Ersatzansprüchen mehrerer
Versicherungsträger**

§ 64 b. Treffen Ersatzansprüche verschiedener Versicherungsträger gemäß § 64 a aus demselben Ereignis zusammen, welche die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme übersteigen, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzengeldanspruch geht hiebei den Ersatzansprüchen der Versicherungsträger im Range vor.

Verjährung der Ersatzansprüche

§ 64 c. (1) Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung der Ersatzansprüche die Bestimmungen des § 1489 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches."

7. § 67 Abs. 1 lautet:

"(1) Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) können nur in der Pensionsversicherung Versicherte und ehemalige Notare sein. Die Versichertenvertreter, mit Ausnahme der ehemaligen Notare, müssen unbeschadet allfälliger in diesem Bundesgesetz festgesetzter sonstiger Voraussetzungen, die Voraussetzung der Wählbarkeit in eine Notariatskammer erfüllen."

8. Dem § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt::
"Scheidet ein ehemaliger Notar aus der Hauptversammlung dauernd aus, tritt an seine Stelle der gemäß § 72 a Abs. 3 nächstgereihte ehemalige Notar."

9. § 67 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Tätigkeit als Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie als Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

2. Der Präsident und dessen Stellvertreter haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Das Nähere hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Wirkungsbereich, die Zahl der Versicherten der Versicherungsanstalt und eine Mindestdauer der Funktion zu bestimmen; dabei darf die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr den Betrag nicht übersteigen, der dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates entspricht.

3. Die Mitglieder der Verwaltungskörper, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes je nach Sitzungsdauer in zwei Stufen festzusetzen ist; überschreitet die Sitzungsdauer vier Stunden, so gebührt ein Sitzungsgeld der höheren Stufe.

§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend."

10. § 70 lautet:

"Amtsdauer

§ 70. Die Amtsdauer des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der zehn ehemaligen Notare als Mitglieder der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 1) währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer haben der alte Vorstand, die alten Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand zusammentritt, die neuen Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare als Mitglieder der Hauptversammlung gewählt worden sind. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Vorstand, durch die alten Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Vorstandes, der neuen Rechnungsprüfer bzw. der neuen ehemaligen Notare."

11. § 71 lautet:

"Angelobung der Versichertenvertreter

§ 71. Der Präsident und dessen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versichertenvertreter und deren Stellvertreter vom Präsidenten anzugeschworen und darauf hinzuweisen, daß sie bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung der Versicherungsanstalt und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten haben und zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind."

12. § 72 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Mitglieder des Delegiertentags der Österreichischen Natariatskammer

(§ 141 der Notariatsordnung) und zehn ehemalige Notare
(§ 72 a) gebildet."

13. § 72 Abs. 4 Z 1 und 2 lauten:

"1. die Wahl des Präsidenten, und zwar in einem gemeinsamen Wahlgang der Gruppen der Notare, der Notariatskandidaten und der ehemaligen Notare;

2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der drei Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter, und zwar in getrennten Wahlgängen der Gruppen der Notare, der Notariatskandidaten und der ehemaligen Notare;"

14. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt:

"Wahl der ehemaligen Notare in die Hauptversammlung

§ 72 a. (1) Von den ehemaligen Notaren werden für eine Amts dauer (§ 70) zehn ehemalige Notare in die Hauptversammlung gewählt, und zwar:

1. je ein ehemaliger Notar aus dem Sprengel der Notariatskammer, in dem der Wahlberechtigte am Tage der Stimmabgabe seinen Wohnsitz hat, und

2. vier weitere ehemalige Notare.

(2) Die Versicherungsanstalt hat jedem ehemaligen Notar mindestens drei Monate vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) eine Liste der ehemaligen Notare aus dem Sprengel der Notariatskammer, in dem der Wahlberechtigte am Tage der Stimmabgabe seinen Wohnsitz hat (Landesliste), und eine Liste aller ehemaligen Notare (Bundesliste), sowie einen Stimmzettel für die Wahl aus der Landesliste und einen Stimmzettel für die Wahl aus der Bundesliste zuzustellen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Briefumschlag bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) der Versicherungsanstalt zu übermitteln. Der Tag des Ablaufes dieser Frist ist gleichzeitig mit der

Zustellung der Wahlunterlagen bekanntzugeben. Nach diesem Tag einlangende Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Gewählt sind jene ehemaligen Notare aus der Landesliste bzw. aus der Bundesliste mit den jeweils meisten Stimmen. Wenn infolge von Stimmengleichheit mehr als die vorgesehene Anzahl von ehemaligen Notaren (Abs. 2) als gewählt gelten würden, entscheidet das Los.

(4) Nimmt ein gewählter ehemaliger Notar die Wahl nicht an, so gilt der nach der Stimmenzahl Nächstgereihte als gewählt; ist aus einer Landesliste niemand gewählt worden oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so gilt der in der Bundesliste nach der Stimmenzahl Nächstgereihte als gewählt. Erforderlichenfalls ist Abs. 3 zweiter Satz anzuwenden."

15. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der drei weiteren Vorstandsmitglieder (dessen Stellvertreter) hat der Gruppe der Notare, eines (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten und eines (dessen Stellvertreter) der Gruppe der ehemaligen Notare anzugehören."

16. § 73 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnort in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können."

17. Im § 74 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "beiden" durch den Ausdruck "drei" ersetzt.

18. § 74 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Von den drei Rechungsprüfern hat einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notare, einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten und einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der ehemaligen Notare anzugehören."

19. § 75 Abs. 2 lautet:

"(2) Der ordnungsmäßig einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von mindestens drei weiteren Mitgliedern beschlußfähig; von diesen müssen mindestens zwei der Gruppe der Notare angehören. Der Präsident (dessen Stellvertreter) zählt auf diese Mindestanzahl."

20. § 75 Abs. 4 lautet:

"(4) Die ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von weiteren Versichertenvertretern, die insgesamt mindestens dreizehn Stimmen führen, beschlußfähig. Davon müssen jedenfalls zehn Stimmen von Versichertenvertretern aus der Gruppe der Notare und drei Stimmen von Versichertenvertretern ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe sein. Die Versichertenvertreter, mit Ausnahme der ehemaligen Notare, müssen überdies mindestens drei verschiedenen Notariatskollegien angehören."

21. § 75 Abs. 6 lautet:

"(6) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen eine Rechtsvorschrift oder in einer wichtigen Frage gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Gebarung, so hat der Vorsitzende ihre Durchführung vorläufig aufzuschieben und

unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für seine Vorgangsweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen."

22. § 77 a wird aufgehoben.

23. § 78 Abs. 3 lautet:

"(3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Vermögensanlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Gegenstand solcher Beschlüsse können sowohl konkrete Vermögensanlagen in einem einzelnen Fall als auch durch gemeinsame Gruppenmerkmale gekennzeichnete und voraussichtlich vorzunehmende Vermögensanlagen sein; letzterenfalls sind die wesentlichen Gruppenmerkmale (zB die Art und die sonstigen näheren Umstände der beabsichtigten Vermögensanlagen, insbesondere auch der vorzusehende Mindestertrag) im Beschlußwortlaut festzulegen."

24. Im § 80 entfällt der Ausdruck "und nach Auflösung der Liquiditätsreserve".

25. § 81 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Den mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Bediensteten (deren Stellvertretern) sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe 35 vH der niedrigsten Funktionsgebühr (§ 67 Abs. 5) für den Präsidenten (dessen Stellvertreter) entspricht."

26. Im § 81 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck "Gesetz oder Satzung" durch den Ausdruck "eine Rechtsvorschrift" ersetzt.

27. § 82 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Aufsichtsbehörde hat die Gebarung der Versicherungsanstalt ständig zu überwachen und dabei darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird."

28. Der bisherige § 101 erhält die Bezeichnung § 100. Der bisherige § 100 erhält die Bezeichnung § 101.

29. Dem § 101 wird folgender § 102 angefügt:

"§ 102. (1) Die §§ 2 z 5 bis 12, 7 Abs. 1, 26, 64 a, 64 b, 64 c, 67 Abs. 1, 3 und 5, 70, 71, 72 Abs. 1 und Abs. 4 z 1 und 2, 72 a, 73 Abs. 1 und 3, 74 Abs. 1 und 2, 75 Abs. 2, 4 und 6, 77 a, 78 Abs. 3, 80, 81 Abs. 2 und 3, 82 Abs. 1, 100, 101 und 102 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/199x treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 2 z 13 (alt) wird rückwirkend mit 1. Juli 1993 aufgehoben.

(3) Der Präsident und dessen Stellvertreter, die nach der am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Amts dauer des Vorstandes weiterhin Versicherungsvertreter sind und mindestens fünf Jahre hindurch eine Funktion ausgeübt haben, haben weiterhin Anspruch auf Anwartschaften (Pensionen) nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 5 und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung.

(4) Die Bestimmungen des § 67 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften sind, soweit sie sich auf Entschädigungsleistungen an aus ihrer Funktion

ausgeschiedene Präsidenten und deren Stellvertreter sowie den Hinterbliebenen der Genannten beziehen, auf die im Abs. 3 angeführten, aber aus ihrer Funktion bis spätestens zu der am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Amts dauer des Vorstandes ausgeschiedenen Personen sowie deren Hinterbliebene weiterhin anzuwenden."

NVG 1972

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Entsprechend dem Arbeitsübereinkommen der Regierungs-
parteien für die Dauer der laufenden Gesetzgebungs-
periode erfolgt im Zuge der 52. Novelle zum ASVG
sowie der Parallelnovellen eine Reform der Struktur
der Sozialversicherungsträger. Mit dem vorliegenden
Entwurf wird dieses Vorhaben für den Bereich der
Notarversicherung nachvollzogen.

B. Lösung

Aktualisierung der Organisation der Selbstverwaltung
im Gleichklang mit den im Rahmen des Entwurfs einer
52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
vorgesehenen Änderungen unter Beibehaltung der spezifischen
Besonderheiten der Notarversicherung.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.357/1-1/93

E r l ä u t e r u n g e n

1.) Schwerpunkt für den vorliegenden Entwurf einer 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 ist die Aktualisierung der Organisation der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalt im Gleichklang mit den im Rahmen des Entwurfes einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (und den Parallelnovellen) vorgesehenen Änderungen. Die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates weist infolge der spezifischen Homogenität der Versicherten gegenüber den anderen Versicherungsträgern Besonderheiten hinsichtlich der Organisation auf, die auch weiterhin aufrecht bleiben sollen. So verfügt die Anstalt etwa über keinen eigenen Verwaltungskörper zur Ausübung der Kontrolle; diese Aufgaben werden von den Rechnungsprüfern wahrgenommen. Auf Grund der zahlenmäßigen Begrenztheit der Versicherten soll auch von der Einrichtung eines Beirates (vgl. Entwurf einer 52. Novelle zum ASVG) abgesehen werden. Zur verstärkten Wahrnehmung der Anliegen der Leistungsbezieher werden jedoch künftig Vertreter der ehemaligen Notare an der Verwaltung der Versicherungsanstalt, und zwar im Vorstand und in der Hauptversammlung sowie als Rechnungsprüfer beteiligt sein. Als ehemalige Notare im Zusammenhang mit der Verwaltung der Versicherungsanstalt sollen sowohl hinsichtlich des aktiven als auch des passiven Wahlrechtes nur jene heranzuziehen sein, die eine Direktpension, das ist eine Berufsunfähigkeitspension nach § 47 NVG 1972 oder eine Alterspension nach § 51 NVG 1972 beziehen, da diese Personen das durch die Mitgliedschaft zur Notariatskammer gewachsene Naheverhältnis zum Berufsstand der Notare repräsentieren.

Die Neuregelung betreffend die Funktionsgebühr für Funktionäre (§§ 67 Abs. 5 und 102 Abs. 3 und 4 NVG 1972 in der Fassung des Entwurfes) soll wie im Bereich der 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelt werden. Ebenfalls aus dem Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sollen die Anpassungen im Bereich des Aufsichtsrechtes in das NVG 1972 übertragen werden. Es wird daher auf die Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf verwiesen.

2.) In der Notarversicherung fehlen derzeit Schadenersatz- und Haftungsbestimmungen. Im "System des österreichischen Sozialversicherungsrechtes" von Tomandl wird auf den Seiten 434 und 435 ausgeführt, daß man für den Bereich des NVG davon ausgehen kann, daß das Fehlen einer dem § 332 ASVG entsprechenden Legalzessionsnorm eine planwidrige Unvollständigkeit ist, und die demnach bestehende Gesetzeslücke mit Hilfe einer Analogie zu § 332 ASVG zu schließen ist. Die auf die besonderen Verhältnisse im Notariat angepaßten Bestimmungen der §§ 332 bis 337 ASVG sollen als §§ 64 a bis 64 c des Abschnittes IV im Zweiten Teil "Leistungen" angefügt werden und diesbezüglich eine Klarstellung und Rechtssicherheit bringen.

3.) Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1990, G 33,34/89 ua. wurde § 94 ASVG mit Wirksamkeit ab 1. April 1991 als verfassungswidrig aufgehoben. Dieses Erkenntnis über die Aufhebung der Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen war Anlaß für die im Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 157, verfügten Gesetzesänderungen im Bereich der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Notarversicherung. Aus Anlaß dieser Novelle sollen die Ruhensbestimmungen des § 26 NVG 1972 gleichfalls aufgehoben werden, zumal sie in der Praxis keine besondere Bedeutung erlangt haben.

4.) Bemerkt wird, daß zur Zeit im Sprengel der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland 45 ehemalige Notare, im Sprengel der Notariatskammer für Steiermark 24 ehemalige Notare, im Sprengel der Notariatskammer für Oberösterreich 19 ehemalige Notare, im Sprengel der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg 16 ehemalige Notare, im Sprengel der Notariatskammer für Kärnten 9 ehemalige Notare und im Sprengel der Notariatskammer für Salzburg 5 ehemalige Notare ihren Wohnsitz haben.

Auf Grund dieser ungleichen Gewichtung in den einzelnen Kammersprengeln wäre aus gesamtösterreichischer Sicht auch das Modell einer einheitlichen Bundesliste denkbar, wodurch sowohl den Interessen der ehemaligen Notare als auch den Interessen aller Versicherten besser Rechnung getragen werden könnte.

Das Zwei-Listen-Modell basiert jedoch auf einem Vorschlag des österreichischen Notariates.

5.) Die Vorschriften über die Liquiditätsreserve (§ 77 a NVG 1972) wurden durch die 2. Novelle zum NVG zugleich mit der 32. Novelle zum ASVG eingeführt. Durch die 44. Novelle zum ASVG wurde die Liquiditätsreserve des § 444 a ASVG mit der Begründung wieder aufgehoben, daß die Aufrechterhaltung der Liquiditätsreserve nicht mehr sinnvoll ist, da es nicht opportun erscheint, daß der Bund durch die Genehmigungspflicht der Entnahme von Mitteln aus der Reserve in die finanzielle Gestion des Trägers eingreift.

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist der einzige Pensionsversicherungsträger, für den noch die Bestimmungen über die Liquiditätsreserve gelten. Da die Notarversicherung ohnehin dafür Sorge tragen muß (vgl. § 80 NVG 1972), daß jederzeit ausreichende flüssige Mittel zur Auszahlung der Pensionen vorhanden sind, wird vorgeschlagen, § 77 a NVG 1972 aufzuheben.

NVG-Geltende Fassung

Bedeutung der Begriffe	Bedeutung der Begriffe
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet	§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet
1. bis 4. unverändert.	1. bis 4. unverändert.
5. Tätigkeit im Notariat : die berufliche Tätigkeit eines Notars oder eines Notariatskandidaten.	* 5. Ehemaliger Notar : ein Notar, dessen Amt erloschen ist und der eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension (§§ 47 und 51 NVG 1972) bezieht.
6. Versicherungsanstalt : die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (§ 4 NVG 1972).	* 6. Tätigkeit im Notariat : die berufliche Tätigkeit eines Notars oder eines Notariatskandidaten.
7. Leistung : eine laufende Leistung und eine einmalige Leistung nach dem NVG 1972.	* 7. Versicherungsanstalt : die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (§ 4 NVG 1972).
8. Laufende Leistung : eine Pension, ein Zuschuß nach dem NVG 1972 und das Berufsunfähigkeitsgeld (§ 49 NVG 1972).	* 8. Leistung : eine laufende Leistung und eine einmalige Leistung nach dem NVG 1972.
9. Einmalige Leistungen : die Abfindung (§ 59 NVG 1972) und der Bestattungskostenbeitrag (§ 60 NVG 1972).	* 9. Laufende Leistung : eine Pension, ein Zuschuß nach dem NVG 1972 und das Berufsunfähigkeitsgeld (§ 49 NVG 1972).
10. Pension : die Berufsunfähigkeitspension (§ 47 NVG 1972), die Alterspension (§ 51 NVG 1972), die Witwenpension (§ 54 NVG 1972), die Waisenpension (§ 57 NVG 1972) und die Pension bei Haft (§ 25 Abs.3 NVG 1972).	* 10. Einmalige Leistungen : die Abfindung (§ 59 NVG 1972) und der Bestattungskostenbeitrag (§ 60 NVG 1972).
11. Zuschuß : der Kinderzuschuß (§ 61 NVG 1972).	* 11. Pension : die Berufsunfähigkeitspension (§ 47 NVG 1972), die Alterspension (§ 51 NVG 1972), die Witwenpension (§ 54 NVG 1972), die Waisenpension (§ 57 NVG 1972) und die Pension bei Haft (§ 25 Abs.3 NVG 1972).
12. Berufsunfähigkeit : die Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, durch das ein nach dem NVG 1972 Versicherter zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.	* 12. Zuschuß : der Kinderzuschuß (§ 61 NVG 1972).
13. Hilflos : ein Zustand eines nach dem NVG 1972 Anspruchsberechtigten, auf Grund dessen er ständig der Wartung und Hilfe bedarf.	* 13. Berufsunfähigkeit : die Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, durch das ein nach dem NVG 1972 Versicherter zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.
14. und 15. unverändert.	14. und 15. unverändert.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

Bedeutung der Begriffe
§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet
1. bis 4. unverändert.
5. Ehemaliger Notar : ein Notar, dessen Amt erloschen ist und der eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension (§§ 47 und 51 NVG 1972) bezieht.
6. Tätigkeit im Notariat : die berufliche Tätigkeit eines Notars oder eines Notariatskandidaten.
7. Versicherungsanstalt : die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (§ 4 NVG 1972).
8. Leistung : eine laufende Leistung und eine einmalige Leistung nach dem NVG 1972.
9. Laufende Leistung : eine Pension, ein Zuschuß nach dem NVG 1972 und das Berufsunfähigkeitsgeld (§ 49 NVG 1972).
10. Einmalige Leistungen : die Abfindung (§ 59 NVG 1972) und der Bestattungskostenbeitrag (§ 60 NVG 1972).
11. Pension : die Berufsunfähigkeitspension (§ 47 NVG 1972), die Alterspension (§ 51 NVG 1972), die Witwenpension (§ 54 NVG 1972), die Waisenpension (§ 57 NVG 1972) und die Pension bei Haft (§ 25 Abs.3 NVG 1972).
12. Zuschuß : der Kinderzuschuß (§ 61 NVG 1972).
13. Berufsunfähigkeit : die Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, durch das ein nach dem NVG 1972 Versicherter zur Ausübung seines Berufes unfähig ist.
14. und 15. unverändert.

**Auskunftspflicht der Versicherten und
der Zahlungsempfänger**

§ 7. (1) Die Versicherten und die Zahlungsempfänger haben der Versicherungsanstalt alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen mitzuteilen und auf Verlangen der Versicherungsanstalt alle Urkunden und Belege zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Einkommensteuerbescheide bzw. Abschriften der Lohnkonten (§ 76 des Einkommensteuergesetzes 1972) zur Einsicht vorzulegen.

(2) unverändert.

**Zusammentreffen eines Anspruches auf
Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld
mit Erwerbseinkommen**

§ 26. (1) Hat der auf eine Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld mit Ausnahme einer Waisenpension Anspruchsberechtigte

1. Anspruch auf Entgelt aus einem Dienstverhältnis,
2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit,

so ruht unbeschadet des Abs.2 der Grundbetrag der Pension bzw. das Berufsunfähigkeitsgeld mit dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen nach Z.1 und 2 den Betrag von monatlich 2685 S übersteigt, monatlich jedoch höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension bzw. Berufsunfähigkeitsgeld und Erwerbseinkommen nach Z.1 und 2 4618 S übersteigt; der ruhende Betrag darf bei der Berufsunfähigkeits(Alters)pension bzw. dem Berufsunfähigkeitsgeld 240 S und bei der Witwenpension 144 S nicht übersteigen. Als Erwerbseinkommen nach Z.1 und 2 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge. An die Stelle der Beträge von 2685 S und 4618 S treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(2) Hat eine Versicherte Anspruch auf eine Witwenpension nach diesem Bundesgesetz, so ruht diese Pension für die Zeit, in der sie beitragspflichtige

**Auskunftspflicht der Versicherten und
der Zahlungsempfänger**

§ 7. (1) Die Versicherten und die Zahlungsempfänger haben der Versicherungsanstalt alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Anfrage längstens binnen zwei Wochen mitzuteilen und auf Verlangen der Versicherungsanstalt alle Urkunden und Belege zur Einsicht vorzulegen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Einkommensteuerbescheide bzw. Abschriften der Lohnkonten (§ 76 des Einkommensteuergesetzes 1988) zur Einsicht vorzulegen.

(2) unverändert.

**Zusammentreffen eines Anspruches auf
Pension oder Berufsunfähigkeitsgeld
mit Erwerbseinkommen**

§ 26. Aufgehoben.

NVG-Geltende Fassung

Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielt.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

- * Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielt.
- * Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Versicherungsanstalt
- * § 64 a. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf die Versicherungsanstalt insoweit über, als diese Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzengeld gehen auf die Versicherungsanstalt nicht über.
- * (2) Die Versicherungsanstalt kann Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen in Unkenntnis des Überganges des Anspruches gemäß Abs. 1 geleistet hat, auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Leistungsansprüche ganz oder zum Teil anrechnen. Soweit hienach Ersatzbeträge angerechnet werden, erlischt der nach Abs. 1 auf die Versicherungsanstalt übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.
- * (3) Die Versicherungsanstalt kann einen im Sinne der Abs. 1 und 2 auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im selben Notariat wie der Verletzte oder Getötete beschäftigt war, nur geltend machen, wenn
 - a) der Dienstnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder
 - b) der Versicherungsfall durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.
- * In den Fällen der lit. b kann die Versicherungsanstalt den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des § 64 b über das Zusammentreffen von Schadenersatzansprüchen verschiedener

NVG-Geltende Fassung

Versichertenvertreter

§ 67. (1) Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) können nur in der Pensionsversicherung Versicherte sein. Die Versichertenvertreter müssen unbeschadet allfälliger in diesem Bundesgesetz festgesetzter sonstiger Voraussetzungen, die Voraussetzung der Wahlbarkeit in eine Notariatskammer erfüllen.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

- * Versicherungsträger und den Vorrang eines gerichtlich festgestellten Schmerzengeldanspruches nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- * (4) Wurde ein Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann die Versicherungsanstalt auf den Ersatz ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.
- * Konkurrenz von Ersatzansprüchen mehrerer Versicherungsträger
- * § 64 b. Treffen Ersatzansprüche verschiedener Versicherungsträger gemäß § 64 a aus demselben Ereignis zusammen, welche die aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehende Versicherungssumme übersteigen, so sind sie aus dieser unbeschadet der weiteren Haftung des Ersatzpflichtigen im Verhältnis ihrer Ersatzforderungen zu befriedigen. Ein gerichtlich festgestellter Schmerzengeldanspruch geht hiebei den Ersatzansprüchen der Versicherungsträger im Range vor.
- * Verjährung der Ersatzansprüche
- * § 64 c. (1) Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt verjährt in drei Jahren nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht.
- * (2) Im übrigen gelten für die Verjährung der Ersatzansprüche die Bestimmungen des § 1489 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- * Versichertenvertreter
- * § 67. (1) Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) können nur in der Pensionsversicherung Versicherte und ehemalige Notare sein. Die Versichertenvertreter, mit Ausnahme der ehemaligen Notare, müssen unbeschadet allfälliger in diesem Bundesgesetz festgesetzter sonstiger Voraussetzungen, die Voraussetzung der Wahlbarkeit in eine Notariatskammer erfüllen.

NVG-Geiltende Fassung

(2) unverändert.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dauernd aus, so hat die Hauptversammlung binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit dieser Verwaltungskörper den Ausgeschiedenen durch Neuwahl zu ersetzen. Ist für den Ausgeschiedenen ein Stellvertreter gewählt, gilt für die Zeit bis zu Neuwahl Abs.2 entsprechend.

(4) unverändert.

(5) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) eines Verwaltungskörpers sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt zu versehen; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Den Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) eines Verwaltungskörpers sowie den Rechnungsprüfern (deren Stellvertretern), ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Präsidenten und deren Stellvertretern sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

- a) Höchstsätze für die Funktionsgebühren der Mitglieder der Verwaltungskörper und der Rechnungsprüfer festzusetzen und
- b) das Höchstmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der

NVG-Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dauernd aus, so hat die Hauptversammlung binnen drei Monaten für den Rest der Amtszeit dieser Verwaltungskörper den Ausgeschiedenen durch Neuwahl zu ersetzen. Ist für den Ausgeschiedenen ein Stellvertreter gewählt, gilt für die Zeit bis zu Neuwahl Abs.2 entsprechend. Scheidet ein ehemaliger Notar aus der Hauptversammlung dauernd aus, tritt an seine Stelle der gemäß § 72 a Abs. 3 nächstgereihte ehemalige Notar.

(4) unverändert.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied (stellvertretendes Mitglied) eines Verwaltungskörpers sowie als Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) erfolgt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung und begründet kein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt. Hiefür gebühren Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

* * * * *

* * * * *

* * * * *

* * * * *

* * * * *

NVG-Geltende Fassung

Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

§ 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * *
- * 1. Die Mitglieder der Verwaltungskörper sowie die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133.
- * 2. Der Präsident und dessen Stellvertreter haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Das Nähere hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den örtlichen Wirkungsbereich, die Zahl der Versicherten der Versicherungsanstalt und eine Mindestdauer der Funktion zu bestimmen; dabei darf die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr den Betrag nicht übersteigen, der dem Anfangsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates entspricht.
- * 3. Die Mitglieder der Verwaltungskörper, soweit sie nicht unter Z 2 fallen, haben Anspruch auf Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes je nach Sitzungsdauer in zwei Stufen festzusetzen ist; überschreitet die Sitzungsdauer vier Stunden, so gebührt ein Sitzungsgeld der höheren Stufe.
- * § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.

Amtsdauer

§ 70. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer haben der alte Vorstand beziehungsweise die alten Rechnungsprüfer die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand zusammentritt bzw. die neuen Rechnungsprüfer gewählt worden sind. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Vorstand bzw. durch die alten Rechnungsprüfer zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Vorstandes bzw. der neuen Rechnungsprüfer.

Amtsdauer

- * § 70. Die Amtsdauer des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der zehn ehemaligen Notare als Mitglieder der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 1) währt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer haben der alte Vorstand, die alten Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand zusammentritt, die neuen Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare als Mitglieder der Hauptversammlung gewählt worden sind. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten

NVG-Geltende Fassung**Angelobung der Versichertenvertreter**

§ 71. Der Präsident und dessen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer sind von der Aufsichtsbehörde bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht zu nehmen. Die übrigen Versichertenvertreter und deren Stellvertreter hat der Präsident bei Antritt ihres Amtes auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

Hauptversammlung

§ 72. (1) Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Mitglieder des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer (§ 141 der Notariatsordnung) gebildet. Der Hauptversammlung gehören ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Vorstandes an, die nicht Mitglieder des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer sind.

(2) und (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. die Wahl des Präsidenten, und zwar in einem gemeinsamen Wahlgang der Gruppen der Notare und der Notariatskandidaten;

2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter und zwar in getrennten Wahlgängen der Gruppen der Notare und der Notariatskandidaten;

3. bis 8. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

- * Vorstand, durch die alten Rechnungsprüfer bzw. die ehemaligen Notare zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Vorstandes, der neuen Rechnungsprüfer bzw. der neuen ehemaligen Notare.

Angelobung der Versichertenvertreter

§ 71. Der Präsident und dessen Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Versichertenvertreter und deren Stellvertreter vom Präsidenten anzugeben und darauf hinzuweisen, daß sie bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung der Versicherungsanstalt und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten haben und zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind.

Hauptversammlung

§ 72. (1) Die Hauptversammlung wird durch die jeweiligen Mitglieder des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer (§ 141 der Notariatsordnung) und zehn ehemalige Notare (§ 72 a) gebildet. Der Hauptversammlung gehören ohne Stimmrecht auch die Mitglieder des Vorstandes an, die nicht Mitglieder des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer sind.

(2) und (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. die Wahl des Präsidenten, und zwar in einem gemeinsamen Wahlgang der Gruppen der Notare, der Notariatskandidaten und der ehemaligen Notare;

2. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der drei Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreter, und zwar in getrennten Wahlgängen der Gruppen der Notare, der Notariatskandidaten und der ehemaligen Notare;

3. bis 8. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

- * Wahl der ehemaligen Notare in die Hauptversammlung
- * § 72 a. (1) Von den ehemaligen Notaren werden für eine Amts dauer (§ 70) zehn ehemalige Notare in die Hauptversammlung gewählt, und zwar:
 - * 1. je ein ehemaliger Notar aus dem Sprengel der Notariatskammer, in dem der Wahlberechtigte am Tage der Stimmabgabe seinen Wohnsitz hat, und
 - * 2. vier weitere ehemalige Notare.
- * (2) Die Versicherungsanstalt hat jedem ehemaligen Notar mindestens drei Monate vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) eine Liste der ehemaligen Notare aus dem Sprengel der Notariatskammer, in dem der Wahlberechtigte am Tage der Stimmabgabe seinen Wohnsitz hat (Landesliste), und eine Liste aller ehemaligen Notare (Bundesliste), sowie einen Stimmzettel für die Wahl aus der Landesliste und einen Stimmzettel für die Wahl aus der Bundesliste zuzustellen. Die ausgefüllten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Briefumschlag bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Amts dauer (§ 70) der Versicherungsanstalt zu übermitteln. Der Tag des Ablaufes dieser Frist ist gleichzeitig mit der Zustellung der Wahlunterlagen bekanntzugeben. Nach diesem Tag einlangende Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.
- * (3) Gewählt sind jene ehemaligen Notare aus der Landesliste bzw. aus der Bundesliste mit den jeweils meisten Stimmen. Wenn infolge von Stimmengleichheit mehr als die vorgesehene Anzahl von ehemaligen Notaren (Abs. 2) als gewählt gelten würden, entscheidet das Los.
- * (4) Nimmt ein gewählter ehemaliger Notar die Wahl nicht an, so gilt der nach der Stimmenzahl Nächstgereichte als gewählt; ist aus einer Landesliste niemand gewählt worden oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so gilt der in der Bundesliste nach der Stimmenzahl Nächstgereichte als gewählt.
Erforderlichenfalls ist Abs. 3 zweiter Satz anzuwenden.

Vorstand

§ 73. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder (dessen Stellvertreter) hat der Gruppe der Notare, das andere (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören.

Vorstand

§ 73. (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der drei weiteren Vorstandsmitglieder (dessen Stellvertreter) hat der Gruppe der Notare, eines (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten und eines (dessen Stellvertreter) der Gruppe der ehemaligen Notare

NVG-Geltende Fassung

(2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und eines der beiden weiteren Vorstandsmitglieder müssen ihren Amtssitz (Dienstort) in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Rechnungsprüfer

§ 74. (1) Die beiden Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung der Versicherungsanstalt jederzeit zu überwachen und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen. Sie haben über ihre Wahrnehmungen dem Vorstand zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

(2) Von den beiden Rechnungsprüfern hat einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notare, der andere (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören. Die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dürfen keinem Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt angehören.

(3) und (4) unverändert.

Sitzungen

§ 75. (1) unverändert.

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Der Präsident (dessen Stellvertreter) zählt auf diese Mindestanzahl.

(3) unverändert.

(4) Die ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von Versichertenvertretern, die insgesamt mindestens zehn Stimmen führen, beschlußfähig. Davon müssen sieben Stimmen von Versichertenvertretern

NVG-Vorgeschlagene Fassung

* anzugehören.

(2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnort in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Rechnungsprüfer

§ 74. (1) Die drei Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung der Versicherungsanstalt jederzeit zu überwachen und zu diesem Zweck insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen. Sie haben über ihre Wahrnehmungen dem Vorstand zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

(2) Von den drei Rechnungsprüfern hat einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notare, einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der Notariatskandidaten und einer (dessen Stellvertreter) der Gruppe der ehemaligen Notare anzugehören. Die Rechnungsprüfer (deren Stellvertreter) dürfen keinem Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt angehören.

(3) und (4) unverändert.

Sitzungen

§ 75. (1) unverändert.

(2) Der ordnungsmäßig einberufene Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von mindestens drei weiteren Mitgliedern beschlußfähig; von diesen müssen mindestens zwei der Gruppe der Notare angehören. Der Präsident (dessen Stellvertreter) zählt auf diese Mindestanzahl.

(3) unverändert.

(4) Die ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist bei Anwesenheit des Präsidenten (dessen Stellvertreters) und von weiteren Versichertenvertretern, die insgesamt mindestens dreizehn Stimmen führen, beschlußfähig. Davon müssen

NVG-Geltende Fassung

aus der Gruppe der Notare sein. Die Versichertenvertreter müssen überdies mindestens drei verschiedenen Notariatskollegen angehören.

(5) unverändert.

(6) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen Gesetz oder Satzung, so hat der Vorsitzende deren Durchführung vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Liquiditätsreserve

§ 77a. (1) Die Versicherungsanstalt hat durch Einlagen im Sinne des § 78 Abs.1 Z.4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Vierzehntel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Geburungsüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist vor anderen Maßnahmen die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs.1 und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

* jedenfalls zehn Stimmen von Versichertenvertretern aus der Gruppe der Notare und drei Stimmen von Versichertenvertretern ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Gruppe sein. Die Versichertenvertreter, mit Ausnahme der ehemaligen Notare, müssen überdies mindestens drei verschiedenen Notariatskollegen angehören.

(5) unverändert.

(6) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen eine Rechtsvorschrift oder in einer wichtigen Frage gegen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit der Geburung, so hat der Vorsitzende ihre Durchführung vorläufig aufzuschieben und unter gleichzeitiger Angabe der Gründe für seine Vorgangsweise die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Liquiditätsreserve

§ 77a. Aufgehoben.

Vermögensanlage**§ 78. (1) und (2) unverändert.**

(3) Im übrigen kann eine von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Veranlagungsart nur für jeden einzelnen Fall gesondert vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestattet werden.

Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

§ 80. Reichen in einem Geschäftsjahr bei einem Beitragssatz von 20 v.H. und nach Auflösung der Liquiditätsreserve die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben voraussichtlich nicht aus, kann die Hauptversammlung zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, die Leistungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig kürzen; hiebei ist der Hundertsatz der Kürzung für die Zusatzpension der Berufsunfähigkeits(Alters)pension doppelt so hoch festzusetzen, wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Berufsunfähigkeits(Alters)pension. Eine Pension kann höchstens bis zum jeweils geltenden Mindestbetrag (§§ 48 Abs.8, 55 Abs.6, 58) gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die allgemeine Rücklage in einem Geschäftsjahr nurmehr 25 v.H. der Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt.

Aufsichtsbehörde**§ 81. (1) unverändert.**

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann bestimmte Bedienstete dieses Bundesministeriums mit der Aufsicht über die Versicherungsanstalt betrauen. Den mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Bediensteten können

Vermögensanlage**§ 78. (1) und (2) unverändert.**

- * (3) Beschlüsse der Verwaltungskörper über von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Vermögensanlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Gegenstand solcher Beschlüsse können sowohl konkrete Vermögensanlagen in einem einzelnen Fall als auch durch gemeinsame Gruppenmerkmale gekennzeichnete und voraussichtlich zunehmende Vermögensanlagen sein; letzterenfalls sind die wesentlichen Gruppenmerkmale (z.B. die Art und die sonstigen näheren Umstände der beabsichtigten Vermögensanlagen, insbesondere auch der vorzusehende Mindestertrag) im Beschußwortlaut festzulegen.

Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

§ 80. Reichen in einem Geschäftsjahr bei einem Beitragssatz von 20 v.H. die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben voraussichtlich nicht aus, kann die Hauptversammlung zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, die Leistungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig kürzen; hiebei ist der Hundertsatz der Kürzung für die Zusatzpension der Berufsunfähigkeits(Alters)pension doppelt so hoch festzusetzen, wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Berufsunfähigkeits(Alters)pension. Eine Pension kann höchstens bis zum jeweils geltenden Mindestbetrag (§§ 48 Abs.8, 55 Abs.6, 58) gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die allgemeine Rücklage in einem Geschäftsjahr nurmehr 25 v.H. der Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahrs beträgt.

Aufsichtsbehörde**§ 81. (1) unverändert.**

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann bestimmte Bedienstete dieses Bundesministeriums mit der Aufsicht über die Versicherungsanstalt betrauen. Den mit der Ausübung der Aufsicht betrauten Bediensteten (deren

NVG-Geltende Fassung

Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat.

(3) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung verstößen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Aufgaben der Aufsicht

§ 82. (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Gebarung der Versicherungsanstalt dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Fall auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsanstalt nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörde kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) bis (5) unverändert.

Wirksamkeitsbeginn

§ 100. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

* Stellvertretern) sind Aufwandsentschädigungen zu gewähren, deren Höhe 35 VH der niedrigsten Funktionsgebühr (§ 67 Abs. 5) für den Präsidenten (dessen Stellvertreter) entspricht.

(3) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen eine Rechtsvorschrift verstößen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Aufgaben der Aufsicht

§ 82. (1) Die Aufsichtsbehörde hat die Gebarung der Versicherungsanstalt ständig zu überwachen und dabei darauf hinzuwirken, daß im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich in diesem Fall auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsanstalt nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörde kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) bis (5) unverändert.

Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 100. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 über die Gebühren- und Abgabenbefreiung, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Finanzen, soweit sie sich auf die Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben beziehen, die Bundesregierung sowie hinsichtlich der Bestimmung des § 8, soweit sie sich auf eine Ergänzung der Notariatsordnung bezieht und hinsichtlich der Bestimmung des § 65, soweit sie sich auf das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

NVG-Getende Fassung

1. Vollziehung des Bundesgesetzes

§ 101. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 19 über die Gebühren- und Abgabenbefreiung, soweit sie eine Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vorsehen, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Finanzen, soweit sie sich auf die Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben beziehen, die Bundesregierung sowie hinsichtlich der Bestimmung des § 8, soweit sie sich auf eine Ergänzung der Notariatsordnung bezieht und hinsichtlich der Bestimmung des § 65, soweit sie sich auf das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

NVG-Vorgeschlagene Fassung

Wirksamkeitsbeginn